Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Deutsche Baugewerbe-Zeitung Leipzig
34. Jahrgang Breslau, den 9. Januar 1936 Nummer 2

Wohnungsneubauten in Glogau a. O.

Entwurf und Bauleitung: Dewog, Deutsche Wohnungsfürsorge AG., Berlin, Zweigstelle Breslau

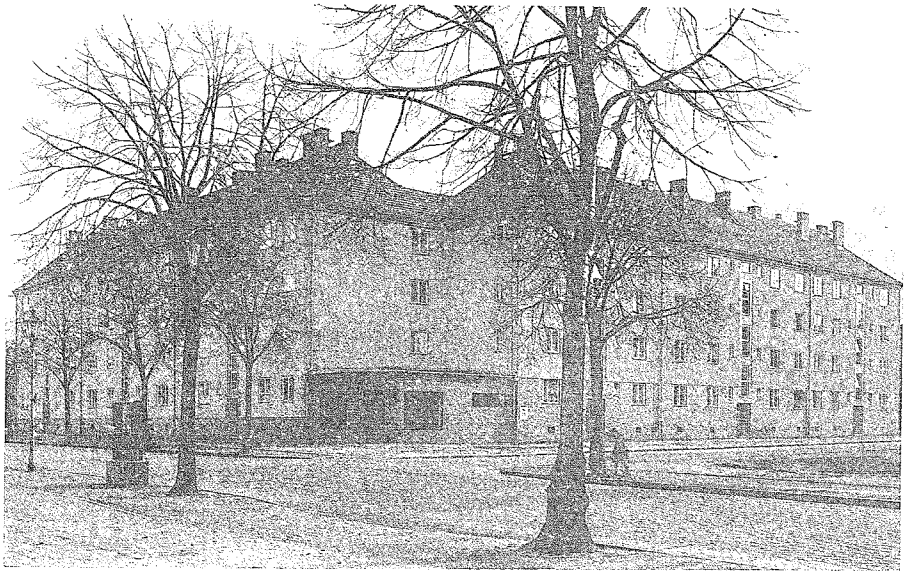

Wohnungsneubauten in Glogau a. O. — Bebauung Hohenzollern- Ecke Alsenstraße. — Gesamtansicht von der Hohenzollernstraße
(Die 3 Aufnahmen sind von Mertens & Schmidt, Glogau)

Durch den erheblichen Bedarf an Wohnungen, der in Glogau vorliegt und der durch die private Bautätigkeit allein nicht beseitigt werden kann, sah sich eine Breslauer Verwaltungsstelle für die Unterbringung ihrer verheirateten Angestellten veranlaßt, zunächst 65 Wohnungen durch ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen erbauen zu lassen. Mit der Durchführung dieser Aufgabe wurde die Niederschlesische Kleinwohnungsbau G. m. b. H., Breslau, betraut.

Die Bauplätze hat die Stadtverwaltung Glogau an ausgebauten Straßen und in unmittelbarer Nähe der Dienstgebäude zur Verfügung gestellt. Dem Bauzonenplan der Stadt Glogau entsprechend sind die Bauten viergeschossig zur Errichtung gekommen. Gebaut wurden Drei-, Zweieinhalb- und Zweizimmerwohnungen, deren Größe und Ausführung durch ministerielle Richtlinien festgelegt sind. Die Wohnungen sind mit Bädern ausgestattet; in den Zimmern sind Kachelöfen, in den Küchen versetzbare Herde aufgestellt. Die Wandflächen um Herd, Spülbecken und Badewannen sind mit Fliesen aus-

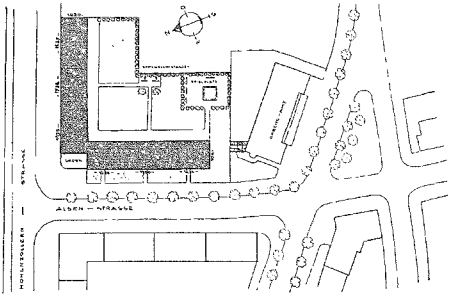

Wohnungsneubauten in Glogau a. O. — Bebauung Hohenzollern-Ecke Alsenstraße. — Lageplan

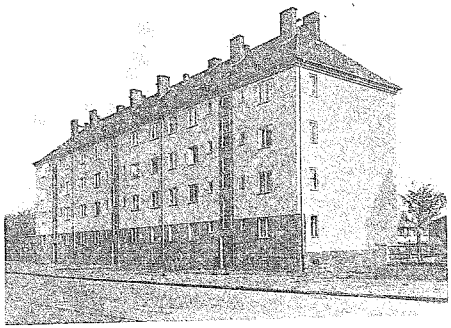

Wohnungsneubauten in Glogau a. O. — Bebauung Hohenzollern-Ecke Alsenstraße. — Abschluß des Baublocks in der Alsenstraße

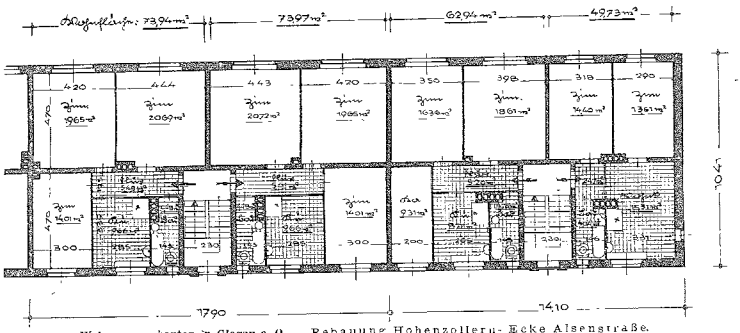

Wohnungsneubauten in Glogau a. O. — Bebauung Hohenzollern- Ecke Alsenstraße. Grundrisse der Drei- und Zweieinhalbzimmerwohnungen

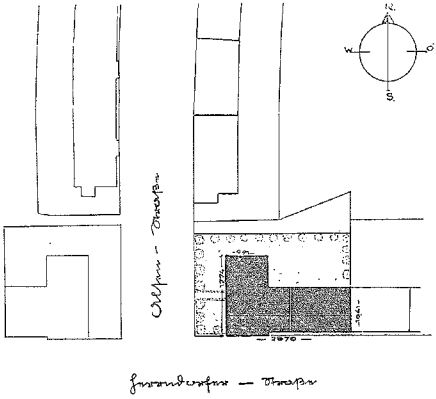

Wohnungsneubauten in Glogau a. O. — Bebauung Herrndorfer- Ecke Alsenstraße. — Lageplan

gekleidet. Im Erdgeschoß wurden die Treppenhauswände 1.50 m hoch mit keramischen Wandplatten verblendet. Die Treppen selbst wurden als Massivtreppen ausgebildet und mit Linoleum belegt. Auch die Einrichtung von Luftschutzräumen und Rollkammern war von vornherein vorgesehen. Die hinteren Grundstücksflächen werden als gemeinsame Grünanlagen (Wäschetrocken- und Kinderspielplätze) ausgebildet. An der Ecke Hohenzollern- und Alsenstraße ist ein Ladenbau errichtet worden, der ein Lebensmittelgeschäft aufnehmen wird. Die Schauseiten des Ladens und die Häusersockel in der Alsenstraße sind bis zum Fenstersturz des Erdgeschosses mit 25×8 cm großen Klinkerplatten verblendet worden. Mit demselben Material sind auch die Hauseingangstüren sowie die zurückspringenden Treppenhausfensterumrahmungen eingefaßt. Der Außenputz wurde bei allen Bauten als Schlepputz ausgeführt.

Die Kosten für 1 cbm umbauten Raumes stellen sich nach der vorläufigen Endabrechnung auf 21,30 RM und die Mieten bewegen sich zwischen 32,50 und 47,50 RM. Entwurfsbearbeitung und Bauleitung lagen in Händen der Dewog, Deutsche Wohnungsfürsorge AG., Berlin, Zweigstelle Breslau.

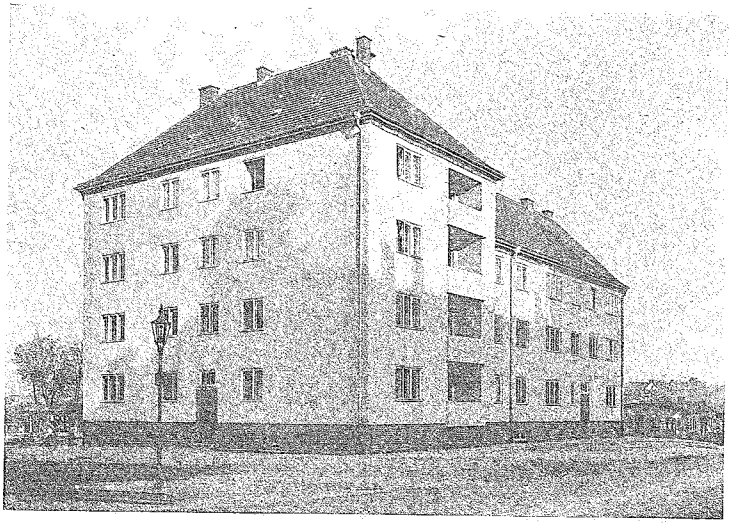

Wohnungsneubauten in Glogau a. O. -- Bebauung Herrndorfer- Ecke Alsenstraße. — Gesamtansicht von der Herrndorfer Straße

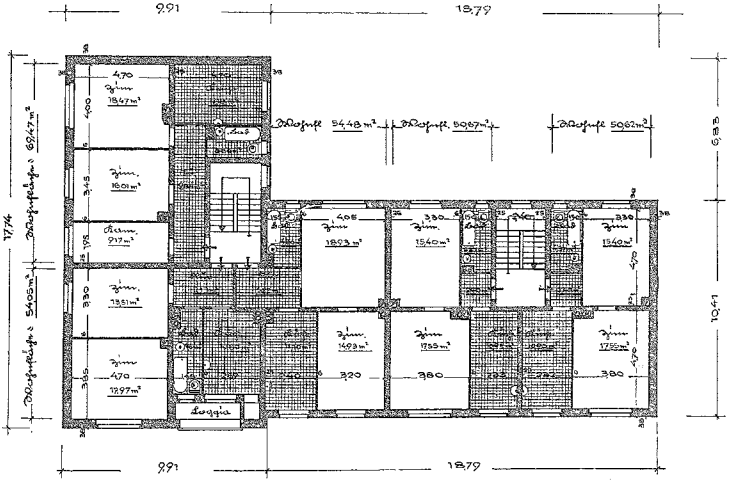

Wohnungsneubauten in Glogau a. O. — Bebauung Herrndorfer- Ecke Alsenstraße. — Grundriß vom Obergeschoß

Zwei Jahre nationalsozialistisches Arbeitsrecht / Rückblick und Ausblick

Von Dr. Werner Spohr, Kiel

„Ich werde keinen größeren Stolz in meinem Leben besitzen als den, einst am Ende meiner Tage sagen zu können: ich habe dem deutschen Reiche den deutschen Arbeiter erkämpft."

Der Führer
auf dem ersten Kongreß der Deutschen Arbeitsfront.

Eine Darstellung der gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts seit der nationalsozialistischen Revolution zu geben, ist eine große Aufgabe. Der Durchbruch völlig neuer Grundgedanken über das Wesen und den Wert der Arbeit, über die Notwendigkeit und die Bedürfnisse einer rechtlichen Regelung der Formen, in denen Arbeit im Zusammenleben der Menschen geleistet wird, nicht zuletzt das Ineinandergreifen einer in lebendigsten Fluß geratenen Gesetzgebung und des Aufbaus der Deutschen Arbeitsfront als eines tragenden Pfeilers der gesellschaftlichen Neuordnung machen diese Aufgabe zu einer schwierigen. Es kann daher nur der Versuch eines kurzen Ueberblicks gemacht werden. Es soll damit nichts weiter erreicht werden als eine Anregung zur Selbstbesinnung über das Erstrebte, das bereits Geleistete und die sich aus beidem ergebenden Aufgaben der Zukunft, zu einer Selbstbesinnung.

Ein Gebiet unserer Rechtsordnung, das von Anbeginn des Dritten Reiches an in ganz besonderem Maße der Durchdringung mit nationalsozialistischem Geiste bedurfte, war gerade das Arbeitsrecht. Das Arbeitsrecht des Staates der Weimarer Verfassung war das Spiegelbild des Klassenkampfgedankens seiner Machthaber. An seine Stelle ein Arbeitsrecht der Gemeinschaft zu setzen, war eine vordringliche Aufgabe. Sie war um so dringlicher, aber auch um so schwieriger, als gerade auf dem Gebiete der Neuorganisation der Arbeit die revolutionäre Kraft der nationalsozialistischen Bewegung besonders groß und schlagkräftig war und sein mußte.

I. Sicherung des Arbeitsfriedens durch Einsetzung von Treuhändern der Arbeit

Die Möglichkeiten zu großen, durchgreifenden Reformen auf arbeitsrechtlichem Gebiete wurden der Reichsregierung durch das Ermächtigungsgesetz (Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich) vom 24. März 1933 gegeben. Die ersten arbeitsrechtlichen Maßnahmen begannen im April 1933: Aussetzung der Betriebsratswahlen, Abberufung staats- und wirtschaftsfeindlicher Elemente aus den Betriebsräten, Aufhebung des Kündigungsschutzes für solche Betriebsangehörige durch das Gesetz vom 4. April 1933. Durch Verordnungen des Reichsarbeitsministers wurde die Monopolstellung der Gewerkschaften vor den Arbeitsgerichten gebrochen und den nationalen Organisationen, vor allem der NSBO, das Recht zur Prozeßvertretung gegeben.

Die durch den Aufbau der Deutschen Arbeitsfront (vgl. nachstehend II) zwangsläufig gebotene Auflösung der Gewerkschaften und die Auflösung der Arbeitgeberverbände hatten den Fortfall der sog. wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Folge, die nach dem bis dahin geltenden Recht die Träger der tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen gewesen waren. Um diese Arbeitsbedingungen nicht gefährden zu lassen — die Rechtsnachfolge der NSBO oder der deutschen Arbeitsfront als Tarifträger war umstritten —, sah sich die Reichsregierung zu einer besonderen Maßnahme veranlaßt.

Sie schuf durch Gesetz vom 19. Mai 1933 das Institut der Treuhänder der Arbeit, dessen Zweck es war, unter Beibehaltung des bisherigen Tarifvertrages die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens zu gewährleisten. Das Gesetz war zugleich durch Ausschaltung der alten Interessenvertretungen der erste Schritt zur Beseitigung des marxistischen Klassenkampfes.

II. Der Aufbau der Deutschen Arbeitsfront,

der sich in kürzester Zeit aus dem unter Führung des Stabsleiters der PO, Dr. Ley, stehenden Aktionskomitees zum Schutze der deutschen Arbeit vollzogen hat, ist ein so vielseitiger und verwickelter Vorgang, daß es unmöglich ist, ihn in wenigen Zeilen auch nur in seinen Grundzügen darzustellen. Es muß die Erinnerung an einige besonders bedeutsame Ereignisse genügen.

Nachdem auf einem Empfang der Delegierten der NSBO in Berlin am 2. März 1933 der Führer der NSBO das Ziel gesetzt hatte, „die deutsche Arbeiterschaft als tragenden Pfeiler in den neuen deutschen Staat so einzubauen, daß man in Zukunft in Deutschland nicht mehr von einem vierten Stand reden werde", verkündete Dr. Ley auf der Tagung der Landes- und Gauobleute der NSBO in München am 22. April 1933 die Notwendigkeit des Aufbaus der Deutschen Arbeitsfront. Der 2. Mai 1933 brachte die Besetzung sämtlicher Gewerkschaftshäuser, Wirtschaftsorganisationen, Arbeiterbanken usw. durch den Aktionsausschuß zum Schutz der deutschen Arbeit und die Uebernahme der Verbandsleitungen der freien Gewerkschaften und des Afa-Bundes durch die NSBO. Am 10. und 11. Mai 1933 tagte der konstituierende Kongreß der Deutschen Arbeitsfront unter der Schirmherrschaft Adolf Hitlers in Berlin und wurde Dr. Ley zum Führer der Arbeitsfront ernannt.

Es folgen: zahlreiche Anordnungen über die innere und äußere Organisation der Deutschen Arbeitsfront, insbesondere über die als vordringlich angesehene Neugliederung der Arbeiter- und Angestelltenverbände; eine Kette weiterer wichtiger Ereignisse im Aufbau, so der Anschluß der Unternehmer, die Uebernahme der christlichen Gewerkschaften, am 27. November 1933 die Verkündung des Freizeitwerkes „Kraft durch Freude", am 27. März 1933 die Eingliederung der gewerblichen Wirtschaft; die grundlegenden Zielsetzungen Dr. Leys am 12. August 1933 (Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront ist die Formung der neuen Gesellschaftsfront an Stelle der auseinanderstrebenden Schichten und Klassen), am 10. November 1933 (Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter), am 21. November 1933 (die Deutsche Arbeitsfront soll das ganze Volk erfassen und den Typ des deutschen Arbeiters als ein Produkt der Disziplin schaffen), sowie der Aufruf der beteiligten Reichsminister in Gemeinschaft mit dem Führer der Deutschen Arbeitsfront vom 27. November 1933 über die Ziele der Deutschen Arbeitsfront und den Erwerb der Einzelmitgliedschaft.

Den Schlußstein bildet die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934, durch welche die Deutsche Arbeitsfront endgültig als Gliederung der NSDAP konstituiert wurde und als unverändertes Ziel die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen verkündet wurde.

III. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

vom 12. Januar 1934 ist zusammen mit seinem Seitenstück, dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934, die Großtat unter den bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Neuordnung des Arbeitsrechts. „Es befaßt sich nicht nur mit der Regelung der Arbeitsbedingungen, sondern bringt seinem Namen entsprechend darüber hinausgehend die ganze künftige Arbeitsverfassung unter Aufhebung des gesamten formellen Arbeitsrechts der Nachkriegszeit. Seine Bedeutung für das ganze schaffende Volk steht außer Zweifel. Es bringt auch auf dem Gebiete des Arbeitslebens die nationalsozialistische Weltanschauung zur Geltung und schließt eine Entwicklungszeit ab, deren Größe und Wucht trotz ihrer Dauer von nur wenigen Monaten unvorstellbar gewesen sind." Mit diesen Worten kennzeichnet der Schöpfer des Gesetzes, Ministerialdirektor Mansfeld, seine Bedeutung. Sie besteht keineswegs, wie immer noch fälschlich von Einzelnen angenommen wird, nur für größere Betriebe, sondern die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes gelten schlechthin für jedes Arbeitsverhältnis.

Die Arbeitsverfassung des neuen Deutschland beruht auf der Gemeinschaft zwischen Unternehmer und Gefolgschaft in den einzelnen Betrieben. Das Wesen dieser Betriebsgemeinschaft besteht darin, daß im Betriebe der Unternehmer als Führer, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinschaftlich zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat zusammenarbeiten. Die Betriebsgemeinschaft beruht auf dem Führergrundsatz und der Treue der Gefolgschaft: der Führer des Betriebes ist für das Wohl der Gefolgschaft verantwortlich, die Gefolgschaft hat ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete

Treue zu halten. Das Arbeitsverhältnis ist ein Treueverhältnis. Das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu vertiefen, ist Aufgabe des Vertrauensrates.

Die Sicherung des Arbeitsfriedens obliegt den Treuhändern der Arbeit. Sie haben über die Bildung und Geschäftsführung des Vertrauensrates zu wachen, in Streitfällen zu entscheiden, in besonderen Fällen Vertrauensmänner zu berufen und abzuberufen, auf Anrufung des Vertrauensrates zu entscheiden, bei beabsichtigten Entlassungen zu entscheiden, die Durchführung der Bestimmungen der Betriebsordnung zu überwachen, Richtlinien und Tarifordnungen festzusetzen und ihre Durchführung zu überwachen, sowie endlich die Reichsregierung über die sozialpolitische Entwicklung zu unterrichten.

Die Regelung der Arbeitsbedingungen in Betriebsordnungen und Tarifordnungen hat mit der strengen Durchführung des Grundsatzes, daß die in ihnen niedergelegten Arbeitsbedingungen Mindestbedingungen und unabdingbar sind, das Arbeitsverhältnis endgültig dem Interessenkampf entzogen und mit der Einführung des Prinzips des gerechten Lohnes die grundsätzliche Gleichstellung der Gefolgschaft gesichert.

Kernstück des Gesetzes ist die Regelung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit. Erstmalig — wohl überhaupt in irgendeinem Staate — ist damit die gesamte Arbeit unter den Begriff der sozialen Ehre gestellt. Dieser Begriff steht „im Mittelpunkte des nationalsozialistischen Denkens, gibt jedem Einzelnen das frohe Bewußtsein, als gleichwertiges Glied mitzuarbeiten am Aufbau der Nation und reißt alle Schranken nieder, die bisher die Bewertung nach Geld und Gut im deutschen Volke aufrichtete. Dieser Begriff der sozialen Ehre, der inneren Anständigkeit, bildet das Fundament des neuen Gesetzes, das die Vollendung bringen wird der Heimkehr des deutschen Arbeiters in die Nation, die endgültige Verwirklichung der Volksgemeinschaft und die unlösliche Zusammenschweißung aller Deutschen zu einem untrennbaren Volke" (Dr. Ley). Der letzte — nicht aber der am wenigsten wichtige — wesentliche Bestandteil des Gesetzes ist die Regelung des Kündigungsschutzes, die unter Beseitigung der gerade hier nicht erträglichen Streitfragen, wie sie das frühere Recht aufwies, dem Ziele des sozialen Schutzes dient und gerecht wird.

IV. Maßnahmen auf anderen arbeitsrechtlichen Gebieten

Der beschränkte Raum zwingt dazu, die gesetzlichen Maßnahmen auf anderen arbeitsrechtlichen Gebieten nur kurz zu erwähnen, trotzdem auch sie von großer Bedeutung sind.

1. Arbeitsschutz. Auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes ist besonders die Neugestaltung des Arbeitszeitrechtes durch die Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 und die neue Fassung der Bäckereiverordnung vom 26. September 1934 sowie das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 zu nennen.

2. Arbeitsgerichtsbarkeit. Das neue Arbeitsgerichtsgesetz vom 10. April 1934 hat die Folgerungen, die sich aus dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit für den gerichtlichen Schutz des Arbeitsvertrages ergaben, gezogen und die Arbeitsgerichtsbarkeit den Grundsätzen des neuen Arbeitsrechts angepaßt.

3. Lohnpfändungsrecht. Das im Gesetz vom 24. Oktober 1934 neu geregelte Lohnpfändungsrecht hat den pfändungsfreien Lohnbetrag auf 150 RM monatlich, 35 RM wöchentlich, 5,80 RM täglich herabgesetzt, die sog. 1500-Mark-Verträge beseitigt, den verschleierten Arbeitsverhältnissen den Boden entzogen und für arbeitnehmerähnliche Personen den Pfändungsschutz eingeführt.

4. Arbeitsstrafrecht. Das Arbeitsstrafrecht weist in der Verschärfung der Strafdrohungen gegen die Mißhandlung von jugendlichen Arbeitnehmern und die Untreue des Arbeitnehmers (Gesetz vom 26. Mai 1933) besonders bedeutsame Neuerungen auf.

V. Ausblick

Ueber die weiteren großen Aufgaben auf arbeitsrechtlichem Gebiete hatte der Reichsarbeitsminister anläßlich der zweiten Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung folgendes verkündet:

Durch das Arbeitsordnungsgesetz ist der erste Teil eines allgemeinen „Gesetzbuches der Arbeit" geschaffen. In absehbarer Zeit werden die Vorarbeiten für ein allgemeines Arbeitsschutzgesetz in Angriff genommen werden, das im wesentlichen die dem öffentlichen Recht angehörenden Arbeitsschutznormen und ihre Durchführung umfassen wird, also neben dem Arbeitszeitrecht, dem Schutz gegen Betriebsgefahren, einen erhöhten Schutz für Frauen und Jugendliche, Sonntagsruhe, Ladenschluß und Arbeitsaufsicht. Dieses Gesetz wird der Schlußteil des „Gesetzbuches der Arbeit" sein. Dessen Mittelteil wird ein Arbeitsvertragsgesetz enthalten. Hierin könnten u. a. allgemein grundlegende Regelungen des Erholungsurlaubs und der Kündigungsvorschriften erfolgen, wobei vor allem der im bisherigen Umfang keineswegs berechtigte Unterschied zwischen den Kündigungsfristen der gelernten Arbeiter und denen der Angestellten in verständnisvollem Maße auszugleichen sein wird.

Erfordernisse einer rechtswirksamen Bürgschaft

Nach § 766 BGB. ist zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages die schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Das einfache Versprechen, Bürge sein zu wollen, ist wertlos. Ebenso kann die bloße Namensunterzeichnung unter einem fremden Vertrage, der keine eigne Erklärung des Bürgen enthält, nicht als schriftliche Bürgschaftserklärung angesehen werden. Eine telegraphische Bürgschaft genügt ebenfalls nicht. Der Bürge ist aber nicht schon durch seine bloße Unterschrift gebunden, sondern erst wenn das Schriftstück in die Hände des Gläubigers gelangt ist.

Die Bürgschaft bedarf jedoch dann nicht der Schriftform, wenn die Bürgschaft auf seiten des Bürgen ein Handelsgeschäft und er selbst Vollkaufmann ist. (§§ 1—6, 343, 344, 350, 351 HGB). Der „Kaufmann" kann sich nach § 350 HGB in jeder Form verpflichten. Die Schriftform ist weiter nicht erforderlich, wenn eine Schuldmitübernahme vorliegt.

Aus der Erklärung des Bürgen muß hervorgehen, daß er für Erfüllung der Verbindlichkeit eines anderen einstehen will.

Die schriftliche Erklärung nach § 766 BGB muß den Gläubiger und den Hauptschuldner der Person nach in erkennbarer Weise bezeichnen. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1934 die Bezeichnung des Gläubigers, dem gebürgt werden soll, zu den wesentlichen Bestandteilen der Bürgschaftserklärung erklärt. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben:

„Der Gläubiger braucht zwar nicht notwendig mit Namen bezeichnet zu sein. Es ist zugelassen worden, daß sich die Person des Gläubigers mit Hilfe einer in der Urkunde enthaltenen Bezeichnung der Hauptschuld in Verbindung mit anderen Umständen bestimmen läßt. Auch die nachträgliche Einfügung des Namens des Gläubigers in die bereits unterschriebene Urkunde kraft Ermächtigung des Bürgen ist zugelassen worden. Dagegen ist immer daran festgehalten worden, daß die Schriftform nicht gewahrt ist, wenn sich aus der Bürgschaftsurkunde weder für die Hauptschuld noch für die Person des Gläubigers irgendwelcher Anhalt ergibt, so daß sich nur durch außerhalb der Urkunde liegende Umstände ermitteln läßt, wem hat gebürgt werden sollen."

Die Hauptschuld muß insoweit bezeichnet sein, daß kein Zweifel darüber obwalten kann, für welche Hauptschuld der Bürge haftet. Eine Bürgschaft ist ungültig, wenn die Urkunde bezug nimmt auf eine gar nicht bestehende Schuld, während die tatsächlich gemeinte Schuld in der Urkunde nicht erwähnt wird. Formlose Nebenvorabredungen sind neben der schriftlichen Bürgschaftserklärung ungültig.

Die Rückbürgschaft und die eine solche beschränkenden Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Schriftform für eine Rückbürgschaft kann dadurch hergestellt werden, daß der Rückbürge, der zugleich Mitbürge neben dem Bürgen erster Ordnung ist, in der Hauptbürgschaftsurkunde zugleich schon seine Rückverbürgung erklärt und die Urkunde dann dem anderen Bürgen überläßt, damit dieser sie dem Hauptgläubiger überbringe.

O. Dörner.

Kurze Nachrichten aus dem Baugewerbe

Nürnbergs großes Bauprogramm zum Reichsparteitag 1936. Der Nürnberger Oberbürgermeister Liebel teilte bei einem Bericht über die Aufgaben der Stadtverwaltung für 1936 u. a. mit, daß die Bauten auf der Zeppelinwiese bis zum Reichsparteitag 1936 fertiggestellt sein sollen. Die große Steintribüne wird von jetzt 3,5 auf 6 m erhöht. 34 Scheinwerfertürme werden das große Feld einnehmen; die Tribüne selbst wird mit der Säulenhalle das gewaltigste Bauwerk darstellen, das auf diesem Gelände zum Reichsparteitag 1936 zu sehen sein wird. Welche Größe dieses Bauwerk erhält, ist daraus zu entnehmen, daß 11 000 cbm Jurakalkstein zu dem Bau benötigt werden. — Im Jahre 1936 wird weiterhin die Fundamentierung der Kongreßhalle in Angriff genommen. In der Luitpold-Arena werden die Anbauten in Muschelkalk fortgeführt. Die Festhalle wird im Inneren durch den Architekten Speer umgebaut. Dabei ist auch der Einbau einer Orgel vorgesehen.

Vorbildliches Heim für die Aermsten in Nürnberg. Die Stadt Nürnberg hat ein leerstehendes Fabrikanwesen an der Praterstraße erworben und in ein großes Familien-Obdachlosenheim umgewandelt, das etwa Mitte Januar seiner neuen Bestimmung übergeben werden kann. Es handelt sich um ein mit den modernsten Einrichtungen versehenes Heim, das Zentralheizung, Kochstellen, Bade- und Gasträume usw. aufweist. 40 Erwachsene und 130 Kinder können darin zu billigen Mieten Unterkunft finden. Das Heim soll den Aermsten unter den Volksgenossen eine würdige und neuzeitliche Unterkunft ermöglichen.

Trabantenstädte und Gartenvorstädte. Bei einer grundsätzlichen Betrachtung der Bedeutung des Siedlungs- und Wohnungswesens für die deutschen Kommunen erklärt der Hauptstellenleiter im Hauptamt für Kommunalpolitik der Reichsleitung der NSDAP, Bürgermeister Dr. Pagenkopf, im Zentralblatt der NSDAP für Gemeindepolitik, daß etwa 3,2 Millionen Menschen oder fast 10 vH aller städtischen Bewohner in überfüllten Wohnungen hausen mußten. Die zahllosen Mietskasernen unserer Großstädte würden allerdings noch viele Jahre stehen bleiben und benutzt werden müssen, weil der notwendige Ersatz nicht so schnell gestellt werden könne. Abhilfe könne aber durch schrittweise, systematische Beseitigung der Elendsquartiere und planmäßige Auflockerung der Städte geschaffen werden. Es dürfe den Gemeinden als Trägern des fürsorgerischen Gedankens nicht gleichgültig sein, ob ihre Bewohner nach schwerer Arbeit am Tage infolge der unmittelbaren Nähe der Wohnstätten von Fabrikbetrieben mit Lärm, Staub und gesundheitsschädlichen Gasen auch nachts nicht die erforderliche Ruhe zur Erholung und Entspannung finden und ihre Arbeitskraft dadurch geschädigt werde oder sich Krankheiten einstellen. Die Errichtung von Trabantenstädten mit ausgesprochenem Wohncharakter oder Gartenvorstädten sei ein geeignetes Mittel, um dem Menschen nach des Tages Last und Müh eine Stätte der Erholung im Kreise seiner Familie zu bieten. Erwünscht wäre allerdings, wenn den Gemeinden die Darlehensaufnahme für den Wohnungsbau und für Siedlungszwecke erleichtert würde.

Dreijährige Bewährungsfrist für die ersten Siedler abgelaufen. Aus Erwerbslosen werden bodenständige Besitzer. Die ersten in sozialer Hinsicht besonders bemerkenswerten Ergebnisse der deutschen Siedlungspolitik werden in Kürze zu Tage treten: Aus städtischen Erwerbslosen werden bodenständige Besitzer werden. Für eine Anzahl von im ersten Bauabschnitt mit Reichsmitteln geförderten Kleinsiedlerstellen läuft nämlich in Kürze die dreijährige Bewährungsfrist ab. Damit steht die Uebertragung dieser Stellen auf die Siedler zu Eigentum oder Erbbaurecht bevor. Es handelt sich bei diesen Siedlungen um die sogenannte alte Stadtrandsiedlung, von der seinerzeit fast durchweg Erwerbslose erfaßt wurden. Da die Siedlerstellen nur unbedingt geeigneten Familien übertragen werden dürfen, haben sich die Träger Aufklärung darüber zu verschaffen, wie die Siedler ihre Verpflichtungen erfüllten und ob Bedenken gegen ihre siedlerische und sonstige Eignung vorliegen. Der Reichsarbeitsminister hat vorgesehen, daß in besonderen Fällen zur Vermeidung von Härten die Bewährungsfrist um ein Jahr verlängert werden kann. Bei der Uebertragung ins Eigentum oder Erbbaurecht werden die Belange der Volksgemeinschaft durch Schutzvorschriften gegen Mißbrauch gewahrt werden.

Schaffung von Altersheimen für Landarbeiter. — Die erste Landdankheim-Genossenschaft in Schlesien. Um auf Gutsbetrieben verheiratete Landarbeiter mit ihren Familien einstellen zu können müssen wegen des Mangels an Unterkünften zuerst die Deputantenwohnungen von den Altersrentnern geräumt werden. Da es aber dem einzelnen Gutsherrn nicht möglich ist, die finanzielle Belastung durch die Schaffung neuer Arbeiterwohnungen zu tragen, ist im Kreise Trebnitz in Schlesien eine Landdankheim-Genossenschaft zur Errichtung von Altersheimen für Landarbeiter, sogenannten Landdankheimen, im Entstehen begriffen. Zunächst wird diese Genossenschaft ein zur Verfügung stehendes Gutshaus für 10 Familien ausbauen und ein weiteres Gebäude ist schon in Aussicht genommen. Die Altersrentner wohnen in diesen Landdankheimen ebenso wie bisher in den Deputantenwohnungen mietefrei.

Warum reißen die Putzdecken?

Nachdruck verboten.

Risse und Spalten in Putzdecken sind eine sehr häufige Erscheinung, die man nicht nur als Schönheitsfehler betrachten darf. Sie begünstigen das Festsetzen von Ungeziefer und die weitere Entwicklung der Risse und Spalten kann auch das Herabfallen von Kalkstücken verursachen, womit Gefahren für die Bewohner der Räume, Verunreinigung von Speisen usw. verknüpft sind. Die Wiederherstellung der Decken verlangt einen erheblichen Kostenaufwand; denn es genügt nicht, die Risse zu verschmieren, sondern es müssen die schadhaften Putzteile abgestoßen, die Decken neu gestrichen und gemalt werden; da dies nicht gut ohne Bespritzen der Wandflächen mit Kalk und Farben möglich ist und auch der Fußboden in Mitleidenschaft gezogen wird, so ist häufig die Erneuerung des ganzen Raumes erforderlich.

Der erhärtete Kalkmörtelputz bildet in Verbindung mit dem Putzträger eine zwischen den Wänden eingespannte starre Platte; ihre Härte und Steifheit wird durch den Zusatz von Gips zum Putzmörtel noch gesteigert. Als Putzträger dienen an den Balken befestigte Matten aus Rohr oder Holzleisten, Drahtgewebe, Drahtgeflechte mit aufgepreßten gebrannten Tonkörpern, Formstücken aus Zement und dgl. mehr. Der plastische Mörtel dringt in die Lücken und Maschen dieser Putzträger ein, umhüllt die Rohrhalme, Drahtgeflechte usw., so daß diese trotz ihrer natürlichen Elastizität nach dem Erhärten des Mörtels nur noch den Charakter einer Bewehrung der Kalkputzplatte besitzen. Jede Erschütterung der Decke oder der Wände überträgt sich auf die eingespannte Putzplatte und ruft in dieser Spannungen hervor, die an den schwächsten oder besonders stark beanspruchten Stellen zu Rissen Veranlassung geben. Die Erschütterungen werden z. B. durch schwere Lastwagen verursacht, die über das Straßenpflaster rollen; schon ein stark belasteter Kohlen- oder Steinwagen usw. vermag Erschütterungen des Pflasters, des Erdreichs und damit zugleich der Gebäudemauern und Decken hervorzurufen. Größere Schäden vermögen aber die schweren und schwerbeladenen Lastkraftwagen bzw. Lastkraftwagenzüge hervorzurufen.

Eine andere Ursache schädlicher Spannungen der Decke bildet das ungleiche Setzen der Gebäudemauern infolge der Pressung des Bodens unter den Lasten. Jede Bewegung der Mauern überträgt sich auf die Decke. Da der Putz nun infolge seiner Starrheit und der Einspannung zwischen den Wänden diese Bewegung nicht ungehemmt mitzumachen vermag, muß die Putzplatte reißen, und zwar

am häufigsten an den Stellen, wo Wand und Decke zusammenstoßen. Besonders groß sind die durch Senken der Gebäude und durch Erschütterungen hervorgerufenen Schäden in den durch den Bergbau gefährdeten Gebieten.

Merkwürdigerweise hat man bisher nie ernsthafte Anstrengungen gemacht, das Reißen der Decken zu verhüten; man betrachtete die Putzrisse als ein unvermeidliches Uebel, das aber von vornherein durch elastische Lagerung der Balken und Träger sowie durch Aufheben der starren Verbindung zwischen Putzdecke und Wand zu vermeiden ist. Man könnte beim Putzen der Decke ringsum an den Wänden einen schmalen Streifen freilassen und diesen durch ein Holzgesims oder dgl. decken. Dieses Gesims dürfte aber nur an der Wand befestigt sein, also nicht zugleich an der Decke. Die Balken könnten auf den tragenden Mauern durch Unterlegen von Kork- oder Filzplatten elastisch gelagert werden, was übrigens auch aus schalltechnischen Gründen zweckmäßig wäre. Eine andere Möglichkeit bestände darin, große angeteilte Putzplatten überhaupt zu vermeiden und eine andere Art Deckenverkleidung zu wählen. Man müßte also die Decke in breite Putzstreifen oder rechteckige Putzfelder zerlegen und die unverputzten Teile mit Verkleidungen aus unverbrennlichem Material, z. B. Asbestschiefer, derart decken, daß sich die Putzfelder bei Erschütterungen der Decke frei zu bewegen vermögen.

Diese Art der Ausführung stellt sich allerdings teurer als eine gewöhnliche glatte Putzdecke; will man aber die Wirtschaftlichkeit einer Konstruktion ermitteln, so darf man nicht nur die Kosten der ersten Herstellung in Betracht ziehen, sondern es sind auch die Unterhaltungskosten zu berücksichtigen. Eine Decke, die nicht rissig wird, erfordert weit seltener Erneuerungsarbeiten und einen viel geringeren Kostenaufwand als eine zur Rißbildung neigende Putzdecke. Das bloße Ausschmieren der Risse genügt keineswegs, denn die verschmierten Stellen bilden den schwächsten Teil der eingespannten Decke, und die Risse entstehen infolgedessen bald von neuem.

Bisher hat man sich weniger Mühe gegeben, die unzweckmäßige Deckengestaltung zu vermeiden, als vielmehr eine rissige Decke den Augen der Wohnungsinhaber zu entziehen: so hat man z. B. unter den alten rissigen Decken Drahtputzdecken angebracht, indem man sie an den Balken der alten Decken aufhängte. Auch diese Unterdecken können rissig werden, wenn sie zwischen den Wänden fest eingespannt sind. In Bergbaugebieten hat man zur Verkleidung der rissigen Decke vielfach an den Balken eine Unterdecke aus Platten, z. B. Holzfaserplatten oder Gipsdielen, aufgehängt; indem man aber die Fugen verschmierte und die Platten verputzte, war wieder die Möglichkeit zur Rissbildung gegeben.

Eine schlesische Aktiengesellschaft hat zur Verkleidung rissig gewordener Putzdecken unter Benutzung der Balkendecke eine andere Art von Plattendecke in Vorschlag gebracht (DRP 615 511). Im Gegensatz zu der bekannten Verlegungsart wird den Platten in diesem Falle ein genügend großer Spielraum gelassen, so daß sie den Bewegungen der Putzdecke zu folgen und sich gegeneinander etwas zu verschieben vermögen. Auch in diesem Falle legt der Erfinder keinen Wert darauf, die schadhafte Putzdecke zu entfernen. Die neue Plattendecke, die an der Balkenlage befestigt wird, besteht beispielsweise aus Falzleisten, die in der Balkenrichtung angeordnet und auf die alte Putzdecke geschraubt werden. In diese Falze werden dünne Platten eingeschoben, und zwar derart, daß beiderseitig noch ein Spielraum von 1 cm bleibt, der fast in allen Fällen genügen dürfte. Im allgemeinen sind Platten von nur 3 mm Stärke zu verwenden. An der Wand sind Abschlußleisten anzuordnen, die an die Decke heranreichen, aber nicht mit dieser in feste Verbindung gebracht werden. Derartige Plattendecken werden nicht verputzt, sondern nur gestrichen. Der Baustoff kann auch durch Imprägnierung feuersicher und gegen Feuchtigkeit unempfindlich gemacht werden.

Ein Vorzug dieser Erfindung besteht darin, daß die Verkleidung der rissigen Decken ohne Anwendung feuchter Mörtelstoffe, also nach dem Prinzip der Trockenbauweise, erfolgt.

In vielen Fällen schreibt die Baupolizei aus Gründen der Feuersicherheit das Rohren und Verputzen der Balkendecken oder eine gleichwertige feuerhemmende Deckenverkleidung vor. In anderen Fällen wäre es möglich, den Putz durch Holzfaserplatten zu ersetzen. Ein Reißen dieser Platten ist nicht zu befürchten. Man kann sie ziemlich dicht — d. h. nur mit schmalen Dehnungsfugen — an die Deckenbalken nageln, die Fugen durch schmale Holzleisten decken und gewinnt auf diese Weise noch die Möglichkeit einer Felderteilung, also ein dekoratives Element. Auf diese Weise vermag man sehr schnell und wohlfeil Trockendecken auszuführen. — Wo eine feuerbeständige Bekleidung der Decke verlangt wird, müßten an die Stelle der Holzfaserplatten Asbestschieferplatten treten. Die Ausführung erfolgt in derselben Weise wie bei der Deckenverkleidung aus Faserstoffplatten. Hfr.

Erlasse und Verordnungen

Anzeigepflicht bei Parzellierung eines Grundstücks

Ein Erlaß des Reichs- und Preuß. Arbeitsministers vom 26. November 1935, betr. Verordnung vom 23. Oktober 1935 zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens (S 4 Nr. 1041/8).

„Die bisher mit der Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 582) zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens gemachten Erfahrungen haben deren Ergänzung angezeigt erscheinen lassen. Ich habe daher die Verordnung vom 23. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) erlassen; sie ist am 1. November 1935 in Kraft getreten.

Zu dem Inhalt der Verordnung bemerke ich folgendes: Nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 5. Juli 1934 ist zur Anzeige verpflichtet, wer die Absicht hat, mehr als 25 nichtlandwirtschaftliche Siedlungsgebäude oder Eigenheime zu errichten oder niederzulegen, sofern es sich um ein zusammenhängendes Siedlungs- oder Bauvorhaben handelt. Diese Vorschrift konnte in der Praxis nicht auf die zahlreichen Fälle angewendet werden, in denen der Eigentümer eines größeren Grundstückes dieses zum Zwecke der Bebauung aufteilt, sich jedoch seinerseits, sei es aus wirtschaftlichen Erwägungen oder zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes, auf die Parzellierung des Grundstücks beschränkt und die Bebauung den Erwerbern der einzelnen Teilgrundstücke überläßt. Zweck des Gesetzes ist es nun aber, die dort genannten größeren Siedlungs- und Bauvorhaben zu erfassen, um sie in die wohnungs- und siedlungspolitischen Absichten des Staates einordnen zu können. Im Hinblick auf dieses Ziel wäre es nicht zweckmäßig, eine unterschiedliche Behandlung danach eintreten zu lassen, ob eine entstehende größere menschliche Niederlassung von einem Bauherrn erreichtet wird oder von mehreren. Es mußten daher auch die Fälle der Parzellierung eines Grundstücks mit nachfolgender Bebauung durch die Erwerber der Teilgrundstücke in die Anzeigepflicht einbezogen werden.

Anzeigepflichtig ist nach der neuen Ziffer 5 des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Juli 1934 jeder, der die Absicht hat, ein Grundstück oder mehrere nebeneinander liegende oder nur unerheblich voneinander getrennte Grundstücke in mehr als 25 Teilgrundstücke zu teilen, wenn die Teilgrundstücke oder einzelne von ihnen mindestens so groß sind, daß die Errichtung von nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsgebäuden oder Eigenheimen auf ihnen möglich wäre. Dabei wird unterstellt, daß eine solche Teilung zum Zwecke der Bebauung erfolgt.

Die Anzeigepflicht entsteht spätestens in dem Zeitpunkt, in dem der Grundstückseigentümer seine Teilungsabsicht in irgendeiner Weise zu verwirklichen beginnt, z. B. dadurch, daß er die Teilgrundstücke zum Verkauf anbietet oder die Ausweisung der Teilgrundstücke im amtlichen Grundstücksverzeichnis bei der Katasterbehörde beantragt oder dem Grundbuchamt gegenüber die zur Abschreibung der Teilgrundstücke im Grundbuch erforderlichen Erklärungen abgibt.

Falls eine nach der Verordnung vom 23. Oktober 1935 anzeigepflichtige Grundstücksteilung gleichzeitig der Genehmigung nach dem Wohnsiedlungsgesetz vom 22. September 1933 oder nach anderen Gesetzen bedarf, ersuche ich zur Erreichung einheitlichen Vorgehens dafür zu sorgen, daß die zuständigen Behörden rechtzeitig sich miteinander in Verbindung setzen.

Soweit hiernach erforderlich, bitte ich, die nachgeordneten Behörden mit Weisungen zu versehen. Ich halte es ferner für zweckmäßig, die Oeffentlichkeit in geeigneter Weise auf die Verordnung in ihrer neuen Fassung hinzuweisen."

Im Auftrag:
Dr. Knoll.

Wettbewerbe

Berlin. Eigenheime für Deutsche. Der von der im 70. Jahrgang erscheinenden Deutschen Bauzeitung ausgeschriebene Wettbewerb „Eigenheime für Deutsche" ist soeben entschieden worden. Das Preisgericht setzte sich aus Baurat Schulte-Frohlinde (Vorsitzender), Ministerialrat Prof. Dr. Schmidt, Prof. C. Chr. Lörcher, Architekt Laub (für Dr. Ludowici), Oberbürgermeister Dr. Heymann, Dipl.-Ing. Baugert (für Architekt Speer) und Dipl.-Ing. Böckler zusammen. Vorprüfer war Architekt Dörge. Den ersten Preis von 1000 RM erhielt Dipl.-Ing. Heinz Werner, Podeluch bei Stettin, den zweiten Preis von 500 RM Dipl.-Ing. Paul Steilen, Bremen, den dritten Preis von 300 RM Professor Hans Freese, Dresden, den vierten Preis von 200 RM Dipl.-Ing. Gebhart Mueller, Kulturt bei Potsdam. Außerdem wurden 10 Arbeiten innerhalb und 4 Arbeiten außerhalb des Wettbewerbs angekauft. Einige Entwürfe zeigen besonders für die Anlage des Kraftwagenraumes beim Eigenheim bemerkenswerte grundrißliche und künstlerische Lösungen. Sämtliche Arbeiten werden vom 3. bis 11. Januar in der Technischen Hochschule Berlin, Saal 102 (Lehrstuhl für Städtebau), ausgestellt.

Ostpreußen. Forstbauten. Der Reichsforstmeister und Preußische Landesforstmeister und der Preußische Finanzminister als Chef der Preußischen Staatshochbauverwaltung hatten gemeinsam eine Reihe von Wettbewerben für Forstbauten in bodenständiger Holzbauweise ausgeschrieben. Nun ist auch der Wettbewerb für Forstbauten in Ostpreußen entschieden worden, bei dem ebenfalls zwei verschiedene Aufgaben zu lösen waren.

Für das Forstmeistergehöft Lanskerofen erhielt den 1. Preis: Regierungsbaumeister Hetzelt, Mitarbeiter Regierungsbauführer Wulfes und Groebe, Berlin, den 2. Preis: Architekt Thieleke, Erfurt, und den 3. Preis: Architekt Rudolf Lehmann, Berlin. Angekauft wurden die Entwürfe von: Regierungsbaurat Tuch, Berlin; Regierungsbauführer Steinbiß, Berlin und Architekt Gerhard Balzer, Berlin-Schmargendorf. — Für das Forstdienstgehöft Mrossen wurden folgende Preise verteilt: 1. Preis: Regierungsbaurat Tuch, Berlin; 2. Preis: Regierungsbaurat Winkelmann, Tilsit; 3. Preis: Regierungsbaumeister Hetzelt, Mitarbeiter Regierungsbauführer Wulfes, Berlin. Ankäufe erhielten: Baurat a. D. Bischof und Architekt Ullrich, Mitarbeiter Dr.-Ing. Pfob und Dipl.-Ing. Ruth Gerner, Berlin; Architekt Thieleke, Erfurt sowie Architekt Wentzler, Dortmund.

Gegenwärtig werden die Entwürfe im Reichstagsgebäude ausgestellt.

Hannover. Ausgestaltung des Geländes zwischen dem Annateich und dem Tiergarten. Die Stadtverwaltung Hannover schreibt einen Ideenwettbewerb zur Erlangung von Vorschlägen für die Aufstellung eines Entwurfs zur Ausgestaltung des Geländes zwischen dem Annateich und dem Tiergarten aus. Zugelassen sind alle Gartengestalter und Architekten, die in der Stadt Hannover geboren sind oder seit mindestens einem Jahre in den Gauen Süd-Hannover-Braunschweig-Ost-Hannover, Weser-Ems, Hamburg, Halle-Merseburg, Magdeburg-Anhalt, Thüringen, Hessen-Nassau, Westfalen-Nord, Westfalen-Süd ihren Wohnsitz haben und der Reichskammer der bildenden Künste angehören. An Leistungen werden verlangt: 1 Gesamtentwurf im Maßstab 1 : 2000 mit Höhenangaben und allgemeinen Vorschlägen für die Bepflanzung; 1 Lageplan des Bades im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der Gebäude, soweit erforderlich im Maßstab 1 : 200; 1 Beispiel für die Anordnung der Kleingärten im Zusammenhang mit der Aufteilung des Schulgartens mit Vereinsplatz einschl. Bepflanzungsanlagen; die Beifügung von höchstens 2 perspektivischen Darstellungen wichtiger Teile des Entwurfs nach Wahl des Verfassers. Blattgröße nicht über 60 : 80 cm; 1 kurzer Erläuterungsbericht. Die zeichnerischen Darstellungen können schwarz-weiß oder farbig gehalten sein. Modelle werden nicht angenommen. Als Preise sind vorgesehen: 1. Preis von 2000 RM, 2. Preis von 1500 RM, 3. Preis von 1000 RM, ferner 3 Ankäufe zu je 500 RM. Einlieferungstermin: 29. Februar 1936. Die Wettbewerbsunterlagen sind gegen Zahlung von 3 RM von der Städtischen Gartendirektion, Rathaus, Trammplatz 2, Zimmer 223, zu beziehen.

Kiel. Gestaltung des Schloßgebietes (Reichswettbewerb). Im Dezember 1935 schrieben der Oberpräsident und die Verwaltung des Provinzial-Verbandes einen allgemeinen Ideen-Wettbewerb zur Erlangung von Vorentwürfen für die Gestaltung des Kieler Schloßgebietes aus. Zugelassen sind diejenigen Architekten, die Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste sind. Zugelassen sind ferner alle Baubeamten, sofern auf sie nicht § 4 Abs. 2 der 1. Verordnung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste betr. Wettbewerbe vom 23. 3. 1934 zutrifft. Auf der Grundlage dieses Ideenwettbewerbs sollen später für die Zweckbauten Einzelwettbewerbe ausgeschrieben werden, an denen sich die Preisträger des ersten Wettbewerbs vor allem beteiligen sollen. Einlieferung der Entwürfe bis zum 30. Juni 1936, 18 Uhr. Preise: 1. Preis 4500 RM, 2. Preis 3500 RM, 3. Preis 2500 RM, 4. Preis 2000 RM, 5. Preis 1500 RM, 6. Preis 1000 RM, außerdem 5 Ankäufe zu je 500 RM. Preisrichter: Ministerialrat Brenner, Berlin; Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein; Der Oberbürgermeister der Stadt Kiel; Der Kurator der Universität Kiel; Direktor Prof. Dr. Hahm, Berlin; Ministerialrat D. Dr.-Ing. e. h. Hiecke, Berlin; Ministerialrat Dr. h. c. Schindowski, Berlin; Architekt Dipl.-Ing. Prinz, Kiel; Prof. Dr.-Ing. e. h. Schmitthenner, Stuttgart; Stadtoberbaurat Linde, Kiel; Landesbaurat Klatt, Kiel. Ersatzpreisrichter: Ministerialrat Dr. Klingelhöfer, Berlin; Landeshauptmann Röer, Kiel; Bürgermeister Mentzel, Kiel; Vizepräsident i. R. Simonis, Kiel; Direktor Dr. Sauermann, Kiel; Professor Blunck, Berlin; Oberregierungs- und -baurat Wolahn, Schleswig; Architekt Heinr. Hansen, Kiel; Professor Dr. Tessenow, Berlin; Magistratsoberbaurat Kirchhofer, Kiel; Reg.-Baurat Feyerabend, Kiel. Vorprüfer: Magistratsoberbaurat Jensen, Kiel. Ersatzvorprüfer: Magistratsbaurat Schröder, Kiel. Unterlagen sind gegen Zahlung einer Gebühr von 5 RM beim Auslober erhältlich. Eine Rückerstattung der Gebühr findet nicht statt.

Bücherschau

Stahlbau-Kalender 1936. Herausgegeben vom Deutschen Stahlbau-Verband Berlin. Bearbeitet von Prof. Dr.-Ing. G. Unold, Chemnitz. 2. Jahrgang. 493 Seiten mit 1350 Textabbildungen. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Straße 38. Preis 4,50 RM.

Die 2. Auflage des Stahlbau-Kalenders, die Ausgabe 1936, dürfte in Fachkreisen und bei den Studierenden mindestens die gleiche freundliche Aufnahme finden, wie die im vorigen Jahr erschienene Erstausgabe. Unter genauer Beachtung der in Frage kommenden amtlichen Bestimmungen, hat der Kalender 1936 eine beträchtliche Erweiterung erfahren und die aus der Erstausgabe übernommenen Teile wurden einer sorgfältigen Ueberarbeitung unterzogen. Teilweise verdankt der Kalender diese Erweiterungen und Verbesserungen Anregungen aus der Praxis. Während der mathematische Teil eine Ergänzung durch die Erweiterung der Lösungstechnik der Elastizitätsgleichungen erfahren hat, konnten auch einige Unterabschnitte in der Baustatik erweitert werden. Vereinheitlicht wurde der Abschnitt über Vorschriften und Normen und der Neuausgabe konnte ein Abschnitt über Brückenbau angefügt werden. Einen gebührenden Raum nimmt hier die Schweißtechnik vollwandiger Eisenbahnbrücken ein. Von 11 Ländern konnten bereits im letzten Abschnitt Auslandsvorschriften für Stahlhochbau und Stahlbrückenbau Aufnahme finden.

Deutscher Reichsbahnkalender 1936. Herausgegeben vom Pressedienst der Deutschen Reichsbahn. 10. Jahrgang. Mit 160 Blättern auf Kunstdruckpapier und mit einem farbigen Titelblatt. Konkordia-Verlag, Leipzig, Goethestraße 6. Preis 3,20 RM.

Der 10. Jahrgang des amtlich vom Pressedienst der Deutschen Reichsbahn herausgegebenen Deutschen Reichsbahn-Kalenders 1936 ist soeben erschienen. In dieser Neuausgabe spricht nicht die Reichsbahn als Unternehmen selbst zum Leser, sondern der deutsche Eisenbahner als schaffender Mensch in der Deutschen Reichsbahn. Weiterhin ist die Bedeutung der Reichsbahn als Nationalvermögen und größtes Verkehrsunternehmen sowie als Arbeitgeber und Auftraggeber in der deutschen Wirtschaft in dem vorliegenden Jahrgang des Deutschen Reichsbahn-Kalenders behandelt. Durch die zahlreichen Abbildungen mit den entsprechenden Erläuterungen gewährt dieser Kalender einen Einblick in den Betrieb der Deutschen Reichsbahn, in ihr Wirken für den Fortschritt in der Technik und in ihr Bestreben, Schönheit in die neuen Verkehrsbauten und in die Arbeitsplätze der Eisenbahner hineinzutragen. Andere Abbildungen zeigen uns auf der Fahrt mit der Reichsbahn die Schönheiten des deutschen Landes.

„Die Einkommensteuer." „Die Umsatzsteuer." Was jeder davon wissen muß. Von Steuerinspektor Dr. W. Sinzig. 5. Auflage. Verlag W. Stollfuß, Bonn. Preis je 1,25 RM.

Es ist die Pflicht jedes Einzelnen, sich über die wesentlichsten Grundzüge der neuesten Steuerbestimmungen zu unterrichten. Durch das Studium dieser Bändchen werden unerwünschte Auseinandersetzungen mit den Steuerbehörden vermieden, häufig bestehende Unklarheiten behoben. Welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um einkommensteuerfrei veranlagt zu werden, und vieles Wissenswerte kann man aus den Heftchen schöpfen. An Hand zahlreicher Beispiele in verständlicher Darstellung kann ein jeder Nutzen aus diesen Schriften ziehen.

Im gleichen Verlag erschien das Heftchen: „Die Bürgersteuer". Preis 1.— RM. Wer auch hier alles Wissenswerte erfahren möchte, dem kann die Anschaffung des Büchleins empfohlen werden. G.

Das Wirtschaftsgebiet Berlin-Brandenburg. Heft 16/1935. „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin". 119 Seiten. Verlag der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Preis vierteljährlich 1,35 RM.

Dieses Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin ist dem Wirtschaftsgebiet Berlin-Brandenburg gewidmet und soll mit seinen zahlreichen Abbildungen, Tabellen und graphischen Darstellungen ein umfassendes Bild von der Berlin-Brandenburger Wirtschaft geben. Nach einem Geleitwort des Reichsbankpräsidenten und Beauftragten, Reichswirtschaftsminister Dr. Schacht, kommen in den einzelnen Abhandlungen namhafte Persönlichkeiten des politischen und wirtschaftlichen Lebens zu Wort.